

Nebentätigkeit Beamte Lehrer (NRW)

Beitrag von „Seph“ vom 8. April 2024 07:40

Zitat von Jawoll.Nein

Wie bitte? Ich muss, wenn ich im Zuge meiner Nebentätigkeit, die ich im öffentlichen Dienst ausübe, Geld verdiene, ab einer bestimmten Höhe meinem Dienstherren anteilig etwas abgeben?

Ganz genau! Das BVerfG hat bereits 2007 entschieden, dass das auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Wesentliche Aspekte der Entscheidung drehten sich um die Vermeidung von Doppelbesoldung im Sinne sparsamer Haushaltsführung, die Vermeidung der Vernachlässigung des Hauptamtes und von Interessenkonflikten.